

Vereins-Statuten

Obst- und Gartenbauverein Nüziders

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Nüziders".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nüziders.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet Nüziders.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die einheitliche Förderung
 - a. des heimischen Obst- und Gartenbaues
 - b. der häuslichen Verwertung der erzeugten Produkte
 - c. der Landschafts- und Ortsbildpflege
 - d. des Natur- und Landschaftsschutzes
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch
 - a. Fachtagungen, Kurse, Vorträge und Diskussionsveranstaltungen
 - b. Lehfahrten im In- und Ausland
 - c. Kontakte und Zusammenarbeit mit einschlägigen Instituten
 - d. Beratung der Mitglieder in fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht Beitritt zu regionalen und überregionalen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen.

§ 3 Mittel des Vereines

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Förderungen
3. Spenden
4. Einnahmen aus Veranstaltungen ua.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Auflösung des Vereines.

1. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche oder mündliche Abmeldung bei einem Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses seinen Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht begleicht. Dem Verein steht das Recht zu, den fälligen Beitrag einzufordern.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter § 6.3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern die eigenberechtigt sind zu. Die Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen.

2. Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. die Hauptversammlung (§ 9 und §10)
2. der Vorstand (§ 11 bis §13)
3. die Rechnungsprüfer (§ 14)
4. das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind mindestens 10 Tage vor dem Termin alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
6. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit werden die Anträge abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt ein Obmann, in deren Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt ein vom anwesenden Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
5. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. Obmann (bis zu 4 Personen gleichzeitig).
- b. Obmann-Stellvertreter (wird der Obmann von mehreren Personen gleichzeitig ausgeübt, erübrigt sich die Wahl eines Obmann-Stellvertreter)
- c. Schriftführer und seinem eventuell bestimmten Stellvertreter,
- d. Kassier und seinem eventuell bestimmten Stellvertreter,
- e. Bis zu 10 weiteren Beiräten.

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, ein wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen und in diesem Falle führt er den Vorsitz.
5. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem vom Vorstand zu bestimmendem Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Unterausschüsse bestellen sowie zu den Sitzungen Fachberater beiziehen.
10. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des Vorstandsmitgliedes in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellung des Jahresvoranschlages sowie, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses

Vorbereitung der Hauptversammlung

Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung

Obsorge für den Vollzug der von der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse

Verwaltung des Vereinsvermögens

Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

Erarbeiten von Wahlvorschlägen für die Hauptversammlung

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
2. Da diese Funktion gleichzeitig von mehreren Personen ausgeübt werden kann, ist auch jede dieser Personen einzeln berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
3. Er ist verpflichtet die Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen der Vereinsstatuten auszuführen. Er legt den Rechenschaftsbericht und den Tätigkeitsbericht der Hauptversammlung vor.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann des und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erteilt werden.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
7. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes
8. Der Kassier verwaltet die Vereinsgelder und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Der Kassier ist verpflichtet die Jahresrechnung zeitgerecht dem Vorstand und den Rechnungsprüfern vorzulegen, sowie dem Obmann und den Vorstandsmitgliedern jederzeit Rechenschaft zu geben.
9. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns, der Obmann-Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer sind jederzeit berechtigt, Aufzeichnungen und Unterlagen des Kassiers sowie in zutreffende Protokolle des Schriftführers Einsicht zu nehmen.
3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder der Streitparteien innerhalb von 8 Tagen dem Vereinsvorstand 2 Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht und einer unparteiischen Person, die im Einvernehmen mit den beiden Parteien bestellt wird. Der Unparteiische ist aus einem Kreis zu wählen, der die erforderliche Befähigung zur Erfüllung der Aufgabe besitzt, er übernimmt auch den Vorsitz.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 16 Auflösen des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluß der Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereines ist das noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Nüziders zu übergeben. Die Gemeinde Nüziders soll das Vereinsvermögen für Obst-, Garten- und Landschaftspflegerische Maßnahmen verwenden.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.